

Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinder- Bildungs- und Betreuungsgesetzt (BayKiBiG)“

Die „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinder- Bildungs- und Betreuungsgesetzt (BayKiBiG)“ wird in folgenden Paragraphen geändert. Diese Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 2 Punkt (2)

- der Schulkinder der 1.Klasse mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen

Entfällt

§ 2 Punkt (4)

Entfällt

§ 4 Punkt (1)

Der Kindergarten Oberhausen und das Haus für Kinder Sinning sind, unter der Berücksichtigung des BayKiBiG, an Werktagen von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen

§ 4 Punkt (4)

In den gesetzlichen Schulferien wird im Kindergarten Oberhausen und im Haus für Kinder in Sinning ein Notdienst für die angemeldeten Kinder angeboten. Ca. zwei Monate vor den jeweiligen Ferien wird der Rahmen des Notdienstes und die Anmeldemodalitäten über die KitaInfoApp (Stay Informed) bekanntgegeben. In der App wird auch darauf hingewiesen, welche Anmeldefristen für den jeweiligen Notdienst einzuhalten sind. Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann aufgrund personal- und dienstplantechnischer Gründe eine Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4 Punkt (6)

Mit der Anmeldung des Kindes und der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Buchungsbeleges, haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten festgelegt. Veränderungen der vereinbarten Buchungszeiten (Umbuchungen) sind unter Einhalten einer Frist von 14 Tagen zum Beginn des nächsten Monats und vorbehaltlich des Einverständnisses der Kindergartenleitung und des Trägers möglich. Die Betreuungszeiten können im Oktober und im Februar gebührenfrei geändert werden. Für alle weiteren Umbuchungen wird eine Umbuchungsgebühr verrechnet. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten.

§ 5 Punkt (2)

Entfällt

§ 5 Punkt (5)

Die Abwesenheit des Kindes ist der Einrichtung bis spätestens 8:00 Uhr über die KitaInfoApp (Stay Informed) oder telefonisch mitzuteilen.

§ 8

Neu: Elternbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren

§ 8 Punkt (2)

Das Getränkegeld wird im September für das ganze Jahr erhoben und ist direkt in der Einrichtung zu entrichten

§ 8 Punkt (4)

Die Elterngebühren werden für die Monate September bis August erhoben.

§ 8 Punkt (5)

Der jeweilige Gebührensatz ermäßigt sich, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt eines staatlichen Beitragszuschusses vorliegen, um den im Einzelnen vom Staat festgelegten Betrag.

§ 9 Punkt (3)

Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tage das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

Oberhausen, den 16. Dezember 2022



Gemeinde Oberhausen
gez. Fridolin Gößl
1. Bürgermeister